

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Baden-Baden

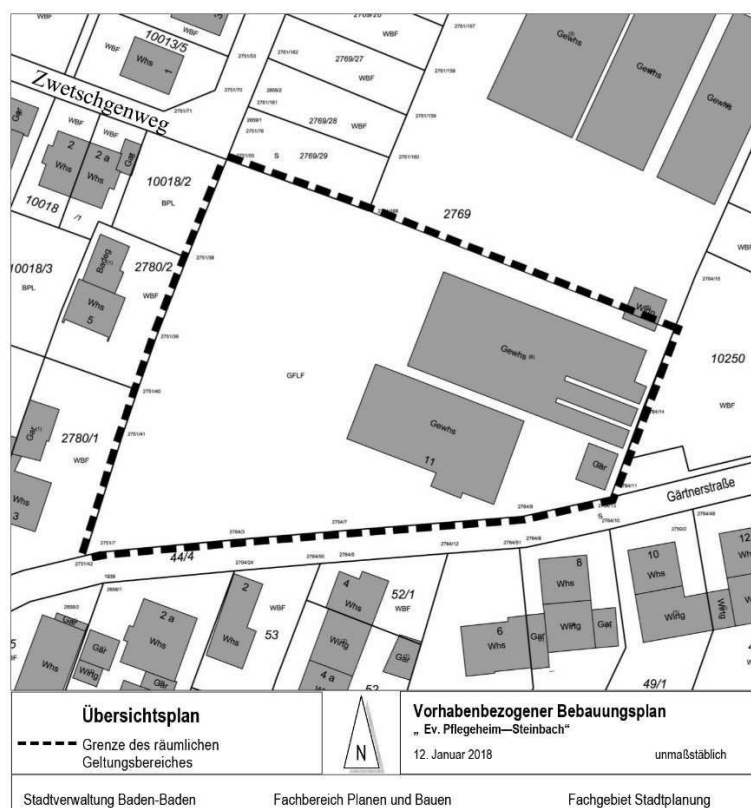
Vorhabenbezogener Bebauungsplan (VbB) "Ev. Pflegeheim - Steinbach"

Der Gemeinderat der Stadt Baden-Baden hat in seiner öffentlichen Sitzung am **26.02.2018** die Beschlüsse gefasst, den Bebauungsplan „Untere Sommerbühn“ im Teilbereich des Gärtnereiareals entsprechend dem Lageplan vom 12.01.2018 zu ändern, diese Änderung unter der neuen Bezeichnung vorhabenbezogener Bebauungsplan „Ev. Pflegeheim - Steinbach“ zu führen und das Verfahren als vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach § 12 BauGB i. V. m. § 13a Abs. 2 BauGB als Maßnahme der Innenentwicklung durchzuführen. Weiterhin hat der Gemeinderat die Durchführung der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit beschlossen.

Gem. § 13a Abs. 2 und § 13 Abs. 2 BauGB wird auf die Umweltprüfung verzichtet, da es sich bei der Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans um eine Maßnahme der Innenentwicklung handelt. Der Geltungsbereich des VbB „Ev. Pflegeheim - Steinbach“ ist im nachstehenden Übersichtsplan vom 12.01.2018 gekennzeichnet.

Zur Umsetzung des neuen Heimstättengesetzes ist die evangelische Kirchengemeinde Baden-Baden gezwungen, den bisherigen Standort des Pflegeheimes in Steinbach aufzugeben und an anderer Stelle im Stadtgebiet neu zu errichten, da die Investitionen in den Altbestand wirtschaftlich nicht mehr tragbar wären.

Auf der Fläche der bisherigen Gärtnerei soll aus diesem Grund ein Neubau mit ca. 90 Heimplätzen errichtet werden, der die aktuellen Anforderungen an ein Pflegeheim und an zusätzlichen Nutzungen erfüllt. Die angrenzende Fläche wird mit dem Bebauungsplan „Untere Sommerbühn – 4. Änderung“ überplant.



Der Vorentwurf zum VbB „Ev. Pflegeheim – Steinbach“ liegt in der Zeit vom **12.03.2018 bis einschließlich 13.04.2018** während der üblichen Dienststunden in der Ortsverwaltung Rebland und im Rathaus der Stadt Baden-Baden, Marktplatz 2, 76530 Baden-Baden, vor dem Raum 624/625 öffentlich aus. Außerdem ist der Vorentwurf des Bebauungsplanes unter www.baden-baden.de/bebauungsplaene im Internet einsehbar.

Während der Auslegungsfrist nach § 3 (1) BauGB können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Baden-Baden, Fachbereich Planen und Bauen, Fachgebiet Stadtplanung abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen schriftlich mitgeteilt werden soll, ist die Angabe der Anschrift der Verfasser zweckmäßig.

Die Ergebnismitteilungen werden erst nach dem durch den Gemeinderat erfolgten Satzungsbeschluss versandt.

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Bauleitplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlichen Sitzungen (Fachausschüsse und Gemeinderat) beraten und entschieden werden, sofern sich nicht aus der Art der Einwände oder der betroffenen Personen ausdrückliche oder offensichtliche Einschränkungen ergeben. Soll eine Stellungnahme nur anonym behandelt werden, ist dies auf derselben eindeutig zu vermerken.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen muss und dessen Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitplanung nicht von Bedeutung ist.

Baden-Baden, den 03.03.2018

Margret Mergen
Oberbürgermeisterin